

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 72/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

AOK Bremen/Bremerhaven,
Bürgermeister-Smidt-Straße 95, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. Juli 2005 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die klagende Rechtsanwältin ist mit ihrem gegen die beklagte Krankenkasse (als Trägerin der Lohnfortzahlungsversicherung) gerichteten, im Februar 2000 an diese herangetragenen Begehren auf Einbeziehung ihrer Angestellten in den Arbeitgeberausgleich für die krankheitsbedingte Entgeltfortzahlung in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Nach erstinstanzlicher Abweisung der Klage hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin zurückgewiesen: Das Bundessozialgericht (BSG) habe in den Jahren 1999 und 2002 entschieden, dass die insoweit einschlägige, die Lohnfortzahlungsversicherung auf Arbeiter beschränkende Regelung des § 10 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) nicht gegen das Grundgesetz (GG) verstoße (*BSG USK 9950; BSG SozR 3-2400 § 28p Nr 1*). Diese Rechtsprechung sei überzeugend und werde durch statistisches Material zur Dauer der Arbeitsunfähigkeit aus den Jahren 2003 und 2004 nicht in Frage gestellt. Auch der Hilfsantrag der Klägerin, sie insgesamt aus dem Umlageverfahren zu entlassen, sei mit Blick auf den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers unbegründet (Urteil vom 6. Juli 2005).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 3 und Nr 1 SGG.
- 4 1. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Verfahrensrüge kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gar nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Verfahrensfehler legt die Beschwerdebegründung vom 18. August 2005 nicht dar. Sie enthält schon keine Ausführungen dazu, welche Regelung des für das sozialgerichtliche Verfahren maßgeblichen Rechts das LSG-Urteil verletzt haben könnte. Stattdessen finden sich darin unter diesem Gliederungspunkt im Wesentlichen Erwägungen zur vermeintlich gebotenen zutreffenden Auslegung des § 10 LFZG und zur mangelnden Unterscheidbarkeit zwischen Arbeitern und Angestellten, mit der



Folge, dass die gesetzliche Anknüpfung daran untauglich sei. Dabei handelt es sich indessen durchgehend um materiell-rechtliche Gesichtspunkte und keine das sozialgerichtliche Verfahren betreffenden Rügen. Ob das LSG in der Sache zutreffend entschieden hat, ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde aber nicht zu überprüfen (*vgl schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Soweit die Beschwerde in diesem Zusammenhang Fehler des LSG bei der Auswertung des für sein Urteil herangezogenen statistischen Materials beanstandet, handelt es sich darüber hinaus allenfalls um Angriffe gegen die Würdigung der vom Berufungsgericht herangezogenen Beweismittel. Sähe man darin eine Verfahrensrüge, wird jedenfalls verkannt, dass die Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) nach dem Gesetz ausdrücklich den Zugang zur Revisionsinstanz nicht eröffnet.

- 5 2. Auch den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt die Nichtzulassungsbeschwerde nicht. Das wäre nur dann der Fall, wenn eine Rechtsfrage formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerdebegründung wirft insoweit zwar unter Gliederungspunkt II. sinngemäß die Frage nach der Verfassungskonformität des § 10 LFZG und den sich daraus ergebenden Folgen für seine Auslegung auf. Es wird allerdings nicht hinreichend dargelegt, dass es zur Klärung dieser Frage des angestrebten Revisionsverfahrens bedarf. Eine Rechtsfrage ist nämlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sich ihre Beantwortung bereits aus der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und Nr 65*). In derartigen Fällen muss aufgezeigt werden, dass die Judikatur - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - in Zweifel gezogen wurde und sie dadurch erneut erörterungsbedürftig geworden ist; dazu bedürfte es einer genaueren Auseinandersetzung mit vorangegangener und sonst einschlägiger Rechtsprechung (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f*). Solches geschieht hier nicht hinreichend, obwohl schon die von den Vorinstanzen zitierte Rechtsprechung des BSG zur Verfassungsmäßigkeit der Anknüpfung an die Arbeitereigenschaft Stellung genommen hat (*vgl im Übrigen zur Verfassungsmäßigkeit der Lohnfortzahlungsversicherung unter erneuter Betonung des besonders weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bei der Einbeziehung von Personen in das Ausgleichsverfahren jüngst: Urteil des Senats vom 27. September 2005, B 1 KR 31/03 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen; aus der Literatur vgl zB die Nachweise bei Knorr/Krasney, Entgeltfortzahlung - Krankengeld - Mutterschaftsgeld, 7. Aufl, Stand: September 2005, § 10 LFZG RdNr 24*). Wird die Verfassungswidrigkeit einer Regelung geltend gemacht, muss zudem im Einzelnen dargelegt werden, welche Verfassungsnorm unter Berücksichtigung der dazu einschlägigen Judikatur des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verletzt worden sein soll (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45*;



Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl 2002, Kap IX RdNr 182 mwN). Auf in Erwägung zu ziehende Rechtsprechung des BVerfG geht die Beschwerde indessen nur im Zusammenhang mit der erhobenen Verfahrensrüge und nur punktuell (auf diejenige zur Differenzierung bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen) ein. Die Beschwerde nimmt ferner nicht in den Blick, dass schon der Gesetzgeber selbst die starre Anknüpfung an die Arbeiter- und Angestellteneigenschaft für die Frage der Einbeziehung in die Lohnfortzahlungsversicherung aufgegeben hat (bei Auszubildenden und Mutterschaftsleistungen).

- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)